

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-015/17
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: BV/C

Termin der Tagung: 26.04.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	21.03.2017	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.04.2017
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.04.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.04.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Auflösung der Institut für interdisziplinäre Medizinerweiter- und -fortbildung und klinische Versorgungsforschung gGmbH (IfMW)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Institut für interdisziplinäre Medizinerweiter- und -fortbildung und klinische Versorgungsforschung gGmbH (IfMW) wird zeitnah aufgelöst.

Der Vertreter der Stadt Cottbus in der Gesellschafterversammlung des IfMW wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung des IfMW einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gründung des Instituts als gemeinnützige GmbH durch die Stadt Cottbus und die BTU zu je 50% Gesellschafteranteil erfolgte in 2010/2011 aus zwei Gründen:

1. Organisation der Facharztweiterbildung zur Milderung des Mangels an interdisziplinär ausgebildeten Fachärzten für Allgemeinmedizin außerhalb von Ballungszentren speziell in der Lausitzer Energieregion
2. Keimzelle für die zukünftige Etablierung einer medizinischen Fakultät an der BTU

Eine medizinische Fakultät wurde an der BTU nicht etabliert und ist auch nicht in Aussicht, sodass das Institut gegenwärtig nur als regionale Weiterbildungsstruktur existiert. Über die Umsetzung der Aufgaben des Institutes berichtete die Geschäftsführerin zuletzt in der StVV im Mai 2016 ausführlich.

Die Anschubfinanzierung erfolgte über Sponsoring von Vattenfall sowie finanzielle Unterstützung durch sechs Krankenhäuser der Region, je nach Größe des Krankenhauses zwischen 7,5 T€ bis 30 T€ jährlich.

Die geplante Umstellung der Finanzierung auf Mittel des Landes, des Bundes, der ärztlichen Selbstverwaltung, der Energieregion sowie selbst eingeworbene Mittel ist nicht gelungen. Sowohl die Landespolitik als auch die Organe der ärztlichen Selbstverwaltung (KVBB, LÄK) haben das Institut nur durch nicht monetäre Kooperationsvereinbarungen und befürwortende Briefe unterstützt.

In Bezug auf die mögliche Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln nach dem GKV Versorgungsstärkungsgesetz (§75a SGB V) wurden nach nunmehr 2 Jahren die Rahmenbedingungen veröffentlicht, aus denen sich ergibt, dass das Institut nicht antragsberechtigt ist.

Zusätzliche Spenden und Sponsoring konnten trotz großer Anstrengungen nicht eingeworben werden.

Die Zusagen aus den Finanzierungsvereinbarungen mit den Krankenhäusern sind als Basisfinanzierung unzureichend, eine Erhöhung ist nicht möglich.

Die Basisfinanzierung für die Weiterführung des Institutes in Höhe von ca. 140 T€ jährlich müsste dann zu großen Teilen durch die beiden Gesellschafter erbracht werden.

Als mögliche Alternative zur Auflösung der Gesellschaft wurde ein Verkauf der Anteile betrachtet. Dies hat sich nach Prüfung der fachlichen und rechtlichen Gegebenheiten als nicht wirtschaftlich erwiesen.

Aufsichtsrat und Gesellschafter haben am 24.02.2017 eingehend beraten und sich entschieden, eine Auflösung der Gesellschaft vorzubereiten.

Aufgrund der vorhandenen Liquidität und auf Basis der noch bestehenden Verträge mit den Krankenhäusern ist die Finanzierung bis Mitte 2017 gesichert.

Gemäß § 28 (2) Nr. 21 BbgKVerf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auch über die Auflösung von Unternehmen im Sinne des § 92 (2) Nr. 2- 4.

Die Auflösung des IfMW erfolgt durch einen Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung. Diesem Beschluss schließt sich ein Liquidationsverfahren entsprechend GmbH-Gesetz an.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Im Rahmen der Liquidation kann das eingezahlte Stammkapital der Stadt (12,5 T€) verbraucht werden, so dass hier keine Rückzahlung erfolgt.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**